

**Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens****Produktidentifikator**

<b>Handelsname oder Bezeichnung des Gemischs</b>	Monnex
<b>Registrierungsnummer</b>	-
<b>Synonyme</b>	Kein(e).
<b>Datum der ersten Ausgabe</b>	27-April-2012
<b>Versionsnummer</b>	03
<b>Revisionsdatum</b>	13-Dezember-2017
<b>Datum der Überarbeitung</b>	03-Dezember-2014

**Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**

<b>Identifizierte Verwendungen</b>	Löschpulver für Verwendung bei Bränden der Klasse B, C und E.
<b>Verwendungen von denen abgeraten wird's</b>	Unbekannt.

**Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt****Lieferant**

<b>Firmenname</b>	Kerr Fire
<b>Anschrift</b>	Station Road High Bentham LA2 7NA
<b>Telefon:</b>	0044 (0)15 2426 4037
<b>Fax:</b>	
<b>E-Mail-Adresse</b>	support@kerrfire.co.uk
<b>Kontaktperson</b>	EH&S Manager
<b>Notrufnummer</b>	0044 (0)15 2426 4000 (Standard office hours: Monday to Friday 8:30am - 4:30pm GMT)

**Abschnitt 2: Mögliche Gefahren****Einstufung des Stoffs oder Gemischs****Einstufung gemäß der Richtlinie 67/548/EWG oder 1999/45/EG in der geänderten Fassung**

Die Zubereitung erfüllt nicht die Einstufungskriterien gemäß der Richtlinie 1999/45/EG in der geänderten Fassung.

**Einstufung gemäß der (EG) Richtlinie 1272/2008 in der geänderten Fassung**

Dieses Gemisch erfüllt nicht die Einstufungskriterien gemäß der Richtlinie (EG) 1272/2008 in der geänderten Fassung.

**Gefahrenübersicht**

<b>Physikalische Gefahren</b>	Das Produkt ist für physikalische Gefahren nicht klassifiziert.
<b>Gesundheitsgefährdung</b>	Das Produkt ist für gesundheitliche Gefahren nicht klassifiziert.
<b>Umweltgefahren</b>	Das Produkt ist für Umweltgefahren nicht klassifiziert.
<b>Besondere Gefährdungen</b>	Staub kann die Atemwege, Haut und Augen reizen. Längere und wiederholte Überexposition gegenüber Staub kann chronischer Bronchitis und chronischer Lungenentzündung führen.
<b>Wichtigste Symptome</b>	Reizung von Nase und Rachen. Reizt die Augen und Schleimhäute.

**Kennzeichnungselemente****Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 in der geänderten Fassung**

<b>Gefahrenhinweise</b>	Das Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für eine Einstufung.
-------------------------	--

**Sicherheitshinweise**

<b>Prävention</b>	Anerkannte gewerbliche Hygienemaßnahmen beachten.
<b>Reaktion</b>	Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
<b>Lagerung</b>	Nicht in der Nähe von inkompatiblen Materialien lagern.
<b>Entsorgung</b>	Abfall und Rückstände gemäß der örtlichen behördlichen Bestimmungen entsorgen.

<b>Zusätzliche Angaben auf dem Etikett</b>	Kein(e).
--	----------

<b>Sonstige Gefahren</b>	Kein PBT- oder vPvB-Gemisch oder Stoff.
--------------------------	---

### Abschnitt 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### Mischung

#### Allgemeine Informationen

Chemischer Name	%	CAS-Nr. /EG-Nummer	REACH- Registrierungsnummer	Index-Nr.	Anm.
Potassium Allophonate	>75	26479-35-6 247-728-7	-	-	
<b>Einstufung:</b>	<b>DSD:</b> -				
	<b>CLP:</b> -				
Glimmer	<3	12001-26-2 -	-	-	#
<b>Einstufung:</b>	<b>DSD:</b> -				
	<b>CLP:</b> -				
Siliciumdioxid	<3	7631-86-9 231-545-4	-	-	#
<b>Einstufung:</b>	<b>DSD:</b> -				
	<b>CLP:</b> -				

# Für diese Substanz liegt eine maximale Arbeitsplatzkonzentration vor.

DSD: Richtlinie 67/548 EWG.

CLP: Verordnung Nr. 1272/2008.

#### Weitere Kommentare

Alle Konzentrationen sind in Gewichtsprozent angegeben, sofern der Inhaltsstoff kein Gas ist. Gaskonzentrationen werden in Volumenprozent angegeben.

### Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

<b>Einatmen</b>	Staub reizt die Atemwege und kann Husten und Atembeschwerden hervorrufen. Wenn Symptome auftreten, an die frische Luft bringen. Ärztliche Hilfe hinzuziehen, wenn die Symptome anhalten.
<b>Hautkontakt</b>	Kontakt mit Staub: Vereich mit Wasser und Seife waschen. Bei entstehender oder fortdauernder Reizung Arzt hinzuziehen.
<b>Augenkontakt</b>	Staub in den Augen: Auge nicht reiben. Gründlich mit Wasser spülen. Wenn Reizungen auftreten ärztliche Hilfe herbeiziehen.
<b>Verschlucken</b>	Den Mund gründlich mit Wasser spülen und viel Milch oder Wasser zu trinken geben, wenn die Person bei Bewusstsein ist. Ärztliche Hilfe hinzuziehen, wenn Symptome auftreten.

**Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen** Reizung von Nase und Rachen. Reizt die Augen und Schleimhäute. Husten.

**Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung** Allgemeine Unterstützungsmaßnahmen und symptomatische Behandlung sind angezeigt.

### Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

**Allgemeine Brandgefahren** Produkt ist ein Löschmittel. Es brennt nicht und unterstützt die Verbrennung nicht.

#### Löschmittel

<b>Geeignete Löschmittel</b>	Besondere Maßnahmen sind nicht erforderlich, da das Produkt ein Löschmittel ist.
<b>Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel</b>	Nicht anwendbar.

**Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren** Nicht feuergefährlich.

#### Hinweise für die Brandbekämpfung

<b>Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung</b>	Im Brandfall schweres Atemschutzgerät im Pressluftmodus und komplette Schutzausrüstung tragen.
<b>Spezielle Brandbekämpfungsmaßnahmen</b>	Keine besondere Vorsichtsmaßnahmen erforderlich.

## Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

<b>Nicht für Notfälle geschultes Personal</b>	Das Einatmen von Staub und Berührung mit der Haut und den Augen vermeiden.
<b>Einsatzkräfte</b>	Bildung von Staub vermeiden. Empfohlenen persönlichen Schutz verwenden, siehe Abschnitt 8 im SDB.
<b>Umweltschutzmaßnahmen</b>	Ableitung in Gewässer vermeiden.
<b>Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung</b>	Ein für diesen Zweck verwendetes Vakuum muss mit HEPA-Filtern ausgestattet sein. Bei der Entsorgung Abschnitt 13 des SDB beachten. Verschüttetes Material aufsaugen.
<b>Verweis auf andere Abschnitte</b>	Bei der Entsorgung Abschnitt 13 des SDB beachten. Bezüglich persönlicher Schutzausrüstung Punkt 8 des SDB beachten.

## Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

<b>Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung</b>	Arbeitsmethoden anwenden, bei denen die Staubbildung minimal bleibt. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Das Einatmen von Staub und Berührung mit der Haut und den Augen vermeiden. Geeignete persönliche Schutzausrüstung tragen. Nach der Handhabung die Hände waschen. Anerkannte gewerbliche Hygienemaßnahmen beachten.
<b>Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten</b>	Im Originalbehälter lagern. Kühl, trocken und gut belüftet lagern. Feuerlöscher in aufrechter Position und nicht höher als drei übereinander lagern. Nicht in der Nähe von inkompatiblen Materialien lagern. Die Anleitungen des Herstellers lesen und befolgen.
<b>Spezifische Endanwendungen</b>	Löschpulver für Verwendung bei Bränden der Klasse B, C und E.

## Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### Zu überwachende Parameter

#### Grenzwerte für berufsbedingte Exposition

<b>MAK List, Österreich</b>	<b>Inhaltsstoffe</b>	<b>Art</b>	<b>Wert</b>	<b>Form</b>
	Glimmer (12001-26-2)	MAK	10 mg/m <sup>3</sup>	Einatembare Fraktion.
	Siliciumdioxid (7631-86-9)	MAK	4 mg/m <sup>3</sup>	Einatembare Fraktion.
<b>Belgien. Expositionsgrenzwerte.</b>				
	<b>Inhaltsstoffe</b>	<b>Art</b>	<b>Wert</b>	
	Glimmer (12001-26-2)	TWA	3 mg/m <sup>3</sup>	
	Siliciumdioxid (7631-86-9)	TWA	10 mg/m <sup>3</sup>	
<b>Tschechische Republik OELs. Regierungsdekret 361</b>				
	<b>Inhaltsstoffe</b>	<b>Art</b>	<b>Wert</b>	<b>Form</b>
	Glimmer (12001-26-2)	TWA	10 mg/m <sup>3</sup>	Gesamtstaub.
	Siliciumdioxid (7631-86-9)	TWA	10 mg/m <sup>3</sup>	Lungengängiger Staub.
			4 mg/m <sup>3</sup>	Staub.
<b>Deutschland. TRGS 900, Grenzwerte in der Luft am Arbeitsplatz</b>				
	<b>Inhaltsstoffe</b>	<b>Art</b>	<b>Wert</b>	<b>Form</b>
	Siliciumdioxid (7631-86-9)	AGW	4 mg/m <sup>3</sup>	Einatembare Fraktion.
<b>Italien. OELs</b>				
	<b>Inhaltsstoffe</b>	<b>Art</b>	<b>Wert</b>	<b>Form</b>
	Glimmer (12001-26-2)	TWA	3 mg/m <sup>3</sup>	Alveolengängige Fraktion.
<b>Norwegen. Verwaltungstechnische Normen für Schadstoffe am Arbeitsplatz</b>				
	<b>Inhaltsstoffe</b>	<b>Art</b>	<b>Wert</b>	<b>Form</b>
	Siliciumdioxid (7631-86-9)	MAK	1,5 mg/m <sup>3</sup>	Lungengängiger Staub.
<b>Polen. MAK-Werte. Minister für Arbeit und Sozialpolitik Für die Maximal Zulässigen Konzentrationen und Intensitäten in der Arbeitswelt</b>				
	<b>Inhaltsstoffe</b>	<b>Art</b>	<b>Wert</b>	<b>Form</b>
	Siliciumdioxid (7631-86-9)	TWA	2 mg/m <sup>3</sup>	Lungengängiger Staub.
			10 mg/m <sup>3</sup>	Gesamtstaub.
<b>Russian Federation. Hygiene Norm GN 2.2.5.1313-03. Executive No. 76 of 30 April 2003. Maximum allowable concentration (MAC) of harmful substances in the air of working zones, as amended.</b>				
	<b>Inhaltsstoffe</b>	<b>Art</b>	<b>Wert</b>	<b>Form</b>
	Glimmer (12001-26-2)	TWA	4 mg/m <sup>3</sup>	Staub.
	Siliciumdioxid (7631-86-9)	Obergrenze	3 mg/m <sup>3</sup>	Aerosol
		TWA	1 mg/m <sup>3</sup>	Aerosol

## Spanien. Arbeitsplatzgrenzwerte

Inhaltsstoffe	Art	Wert	Form
Glimmer (12001-26-2)	TWA	3 mg/m <sup>3</sup>	Alveolengängige Fraktion.

## Schweiz. SUVA: Grenzwerte am Arbeitsplatz

Inhaltsstoffe	Art	Wert	Form
Glimmer (12001-26-2)	TWA	3 mg/m <sup>3</sup>	Lungengängiger Staub.

## UK. EH40 Grenzwerte für Exposition am Arbeitsplatz (WELs Workplace Exposure Limits)

Inhaltsstoffe	Art	Wert	Form
Glimmer (12001-26-2)	TWA	10 mg/m <sup>3</sup> 0,8 mg/m <sup>3</sup>	Inhalierbar Einatembar.
Siliciumdioxid (7631-86-9)	TWA	6 mg/m <sup>3</sup> 2,4 mg/m <sup>3</sup>	Inhalierbarer Staub. Lungengängiger Staub.

**Empfohlene Überwachungsverfahren** Standardüberwachungsverfahren befolgen.

### DNEL

Inhaltsstoffe	Art	Weg	Wert	Form
Siliciumdioxid (7631-86-9)	Arbeiter	Einatmen	4 mg/m <sup>3</sup>	Systemische Langzeitwirkungen

**PNEC** Nicht bestimmt.

### Begrenzung und Überwachung der Exposition

**Geeignete technische Schutzmaßnahmen** Bei Arbeiten mit Staubbildung für ausreichende Lüftung sorgen. Berufsbedingte Expositionsgrenzen einhalten und Expositionsgefahr auf ein Minimum reduzieren.

### Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

**Allgemeine Informationen** Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Persönliche Schutzausrüstung muss in Übereinstimmung mit den geltenden CEN-Normen und nach Absprache mit dem Lieferanten für persönliche Schutzausrüstung gewählt werden.

**Augen-/Gesichtsschutz** Geprüfte Schutzbrille tragen.

#### Hautschutz

##### - Handschutz

Es ist sinnvoll den Hautkontakt auf ein Minimum einzuschränken. Bei längerer dauerndem oder wiederholtem Hautkontakt geeignete Schutzhandschuhe tragen.

##### - Sonstige

##### Schutzmaßnahmen

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen. Es ist sinnvoll den Hautkontakt auf ein Minimum einzuschränken.

##### Atemschutz

Bei unzureichender Lüftung oder wenn das Einatmen von Staub möglich ist, geeignetes Atemschutzgerät mit Partikelfilter (Typ P2) tragen.

##### Thermische Gefahren

Geeignete Hitzeschutzkleidung tragen, falls nötig.

### Hygienemaßnahmen

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Arbeitskleidung und Schutzausrüstung regelmäßig waschen, um Kontaminationen zu entfernen. Erforderliche ärztliche Untersuchungen sind einzuhalten.

**Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition** Verschüttetes eingrenzen und Freisetzung verhindern. Nationale Emissionsvorschriften beachten.

## Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

<b>Aggregatzustand</b>	Feststoff.
<b>Form</b>	Feines Pulver.
<b>Farbe</b>	Schwach Weiß
<b>Geruch</b>	Leicht nach Ammoniak
<b>Geruchsschwelle</b>	Nicht bestimmt.
<b>pH-Wert</b>	8 - 9 einer 10%igen wässrigen Lösung.
<b>Schmelzpunkt/Gefrierpunkt</b>	Nicht bestimmt.
<b>Siedepunkt, Siedebeginn und Siedebereich</b>	Nicht bestimmt.
<b>Flammpunkt</b>	Nicht anwendbar.
<b>Selbstentzündungstempera</b>	Nicht anwendbar.
<b>Entzündbarkeit (fest, gasförmig)</b>	Nicht anwendbar.
<b>Untere Entzündbarkeitsgrenze (%)</b>	Nicht anwendbar.

<b>Obere Entzündbarkeitsgrenze (%)</b>	Nicht anwendbar.
<b>Oxidierende Eigenschaften</b>	Nicht oxidierend.
<b>explosive Eigenschaften</b>	Nicht explosiv.
<b>Explosionsgrenze</b>	Nicht anwendbar.
<b>Dampfdruck</b>	Nicht anwendbar.
<b>Dampfdichte</b>	Nicht anwendbar.
<b>Verdampfungsgeschwindigkeit</b>	Nicht anwendbar.
<b>relative Dichte</b>	Nicht bestimmt.
<b>Dichte</b>	650 - 800 kg/m <sup>3</sup>
<b>Löslichkeit (in Wasser)</b>	In Wasser löslich; Siliciumadditiv verzögert allerdings die Auflösung.
<b>Verteilungskoeffizient (n-Oktanol/Wasser)</b>	Nicht bestimmt.
<b>Zersetzungstemperatur</b>	270 °C (518 °F)
<b>Viskosität</b>	Nicht anwendbar.
<b>% Anteil flüchtiger Stoffe</b>	Nicht bestimmt.
<b>Sonstige Angaben</b>	Keine relevanten weiteren Daten verfügbar.

## Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

<b>Reaktivität</b>	Das Produkt ist stabil und unter normalen Gebrauchs-, Lager- oder Transportbedingungen nicht reaktiv.
<b>Chemische Stabilität</b>	Stabil unter normalen Temperaturverhältnissen.
<b>Möglichkeit gefährlicher Reaktionen</b>	Eine gefährliche Polymerisation findet nicht statt.
<b>Zu vermeidende Bedingungen</b>	Temperaturen über dem Schmelzpunkt. Kontakt mit Laugen.
<b>Unverträgliche Materialien</b>	Starke Säuren. Starke Basen. Starke Oxidationsmittel. Alkalimetalle. Wasser.
<b>Gefährliche Zersetzungsprodukte</b>	Ammoniak. Schwefeloxide. Phosphoroxide. Kohlenstoffoxide.

## Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

<b>Allgemeine Informationen</b>	Die Exposition gegenüber dem Stoff oder der Mischung kann gesundheitsschädigende Wirkungen verursachen.
<b>Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen</b>	
<b>Verschlucken</b>	Bei normalem bestimmungsgemäßem Gebrauch stellt dieses Material kein Gesundheitsrisiko dar. Das versehentliche Verschlucken des Inhalts kann jedoch Beschwerden verursachen.
<b>Einatmen</b>	Staub kann die Atemwege reizen.
<b>Hautkontakt</b>	Staub oder Pulver kann zu Reizungen der Haut führen.
<b>Augenkontakt</b>	Staub kann die Augen reizen.
<b>Symptome</b>	Reizt die Augen und Schleimhäute. Durch Exposition können tränende, gerötete und schmerzende Augen hervorgerufen werden.
<b>Angaben zu toxikologischen Wirkungen</b>	
<b>Akute Toxizität</b>	Kann Reizungen der Augen, der Haut und der Atemwege verursachen.
<b>Ätz-/Reizwirkung auf die Haut</b>	Staub kann die Haut reizen.
<b>Schwere Augenschädigung/Augenreizung</b>	Staub in den Augen verursacht Reizung.
<b>Atemsensibilisierung</b>	Es stehen keine Daten zur Verfügung.
<b>Hautsensibilisierung</b>	Staub kann die Haut reizen.
<b>Keimzell-Mutagenität</b>	Es stehen keine Daten zur Verfügung.
<b>Karzinogenität</b>	Nicht bestimmt.
<b>Reproduktionstoxizität</b>	Es stehen keine Daten zur Verfügung.
<b>Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)</b>	Unbekannt.
<b>Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)</b>	Unbekannt.
<b>Aspirationsgefahr</b>	Nicht anwendbar.

**Gemischbezogene gegenüber stoffbezogenen Angaben**      Unbekannt.

**Sonstige Angaben**      Bestehende Haut- und Atemwegserkrankungen, einschließlich Hautentzündungen, Asthma und chronische Lungenerkrankungen können durch die Exposition verschlimmert werden.

## Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

**Toxizität**      Für den bzw. die Inhaltsstoffe sind keine Daten zur Toxizität angegeben.

**Persistenz und Abbaubarkeit**      Nicht bestimmt.

**Bioakkumulationspotenzial**      Man erwartet keine bedeutende Bioakkumulation von dem Produkt.

**Mobilität**      Das Produkt ist teilweise wasserlöslich. Kann sich in Gewässern ausbreiten.

**Verteilung in der Umwelt - Verteilungskoeffizient**      Nicht bestimmt.

**Mobilität im Boden**      Nicht bestimmt.

**Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**      Nicht bestimmt.

**Andere schädliche Wirkungen**      Produkt wird nicht als umweltgefährlicher Stoff eingestuft. Dies schließt jedoch nicht die Möglichkeit aus, dass größere Mengen an Verschüttetem oder falls öfters etwas verschüttet wird, eine gefährliche oder schädliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können.

## Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

### Verfahren der Abfallbehandlung

**Restabfall**      Abfall und Rückstände gemäß der örtlichen behördlichen Bestimmungen entsorgen.

**Verunreinigtes Verpackungsmaterial**      Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen beseitigen. Leere Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen zwecks Wiedergewinnung oder Entsorgung.

**EU Abfallcode**      16 05 09 Die Abfallschlüsselnummer soll vom Verbraucher, aufgrund des Verwendungszwecks des Produkts, festgelegt werden.

## Abschnitt 14: Angaben zum Transport

### ADR

Das Produkt fällt nicht unter die internationalen Regeln über den Transport von Gefahrgütern.

### RID

Das Produkt fällt nicht unter die internationalen Regeln über den Transport von Gefahrgütern.

### ADN

Das Produkt fällt nicht unter die internationalen Regeln über den Transport von Gefahrgütern.

### IATA

Das Produkt fällt nicht unter die internationalen Regeln über den Transport von Gefahrgütern.

### IMDG

Das Produkt fällt nicht unter die internationalen Regeln über den Transport von Gefahrgütern.

**Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code**      Keine Information verfügbar.

## Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

### Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch EU-Verordnungen

**Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, Anhang I**

Nicht aufgelistet.

**Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, Anhang II**

Nicht aufgelistet.

**Verordnung (EG) Nr. 850/2004 über persistente organische Schadstoffe, Anhang I**

Nicht aufgelistet.

**Verordnung (EG) Nr. 689/2008 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang I, Teil 1**

Nicht aufgelistet.

**Verordnung (EG) Nr. 689/2008 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang I, Teil 2**

Nicht aufgelistet.

**Verordnung (EG) Nr. 689/2008 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang I, Teil 3**

Nicht aufgelistet.

## Verordnung (EG) Nr. 689/2008 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang V

Nicht aufgelistet.

**Richtlinie 96/61/EG: integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC-Richtlinie): Artikel 15, Europäisches Schadstoffemissionsregister (EPER)**

Nicht aufgelistet.

**Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, REACH Artikel 59(1). Kandidatenliste**

Nicht aufgelistet.

### Sonstige Vorschriften

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien oder den jeweiligen nationalen Gesetzen nicht kennzeichnungspflichtig. Dieses Sicherheitsdatenblatt entspricht den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

### Nationale Vorschriften

Nationale Verordnungen für Arbeit mit chemischen Hilfsstoffen befolgen.

### Stoffsicherheitsbeurteilung

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

## Abschnitt 16: Sonstige Angaben

### Liste der Abkürzungen

DNEL: Abgeleitetes Null-Effekt Niveau (Derived No Effect Level).  
PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (Predicted No-Effect Concentration).  
PBT: Persistent, bioakkumulativ und toxisch.  
vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulativ.  
DSD: Richtlinie 67/548 EWG.  
CLP: Verordnung Nr. 1272/2008.

### Referenzen

HSDB® - Hazardous Substances Data Bank (Datenbank für Gefährliche Substanzen= Registry of Toxic Effects of Chemical Substances (RTECS))

### Informationen über Evaluierungsmethode für die Einstufung eines Gemischs

Die Einstufung für Gesundheit und Umweltgefahren wurde abgeleitet aus einer Kombination von Rechenverfahren und, falls verfügbar, Testdaten.

### Volltext der Aussagen oder R-Sätze und H-Sätze befinden sich in den Abschnitten 2 bis 15

Kein(e).

### Schulungsinformationen

Beim Umgang mit diesem Material sind die Schulungsanweisungen zu befolgen.

### Haftungsausschluss

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung entsprechen diese Informationen unserem Wissensstand und sind nach bestem Wissen fehlerfrei. Diese Informationen sind vorgesehen, das Produkt lediglich hinsichtlich der Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltaanforderungen zu beschreiben. Es wird weder ausdrücklich noch stillschweigend Gewährleistung übernommen. Die Informationen dürfen auch nicht als Garantie für eine besondere Produkteigenschaft aufgefasst werden. Außerdem können sich Informationen aus einer Datenbank ändern und deshalb nicht so aktuell sein wie die Information des Sicherheitsdatenblatts, das direkt von Kerr Fire erhältlich ist.